

Perspektiven für eine Stärkung der Teilhabe und Beteiligung im SGB VIII

- Teilhaberechte von Nutzer*innen nach dem KJSG von 2021

Im Kontext einer demokratiepolitischen Debatte und im Lichte des Elften Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung hat der Verfasser 2004 den (damaligen) Stand zu Teilhabe und Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage wesentlicher Bestimmungen des SGB VIII diskutiert. Die Reform des SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 10. Juni 2021 normiert nun neben und in Verschränkung mit der Weichenstellung für eine Inklusion auch diverse Ansprüche auf Selbstbestimmung und -vertretung, Beratung und Beschwerderechte für junge Menschen und ihre Familien. Insbesondere diese Regelungen waren Anlass zur Überarbeitung – Erweiterung und Differenzierung – des damaligen Schaubilds „Rechte Minderjähriger – Perspektiven für eine Stärkung der Teilhabe und Beteiligung“.

I. Einleitung

Nach einer Skizze des Argumentationszusammenhangs von 2004 (II.) und einem Verweis auf den jugendpolitischen Auftrag der Kinder- Jugendhilfe (III.) werden hier vor allem die mit dem KJSG verbesserten Normen zur Selbstbestimmung, zur Teilhabe und Beteiligung, zu Beschwerderechten und -verfahren sowie Ansprüche auf Beratung vorgestellt. Damit soll die These plausibilisiert werden, dass der Gesetzgeber mit dieser Reform Entwicklungsimpulse für die Praxis insgesamt gibt, im Sinne einer adressat*innenorientierten Aufgabenwahrnehmung emanzipatorische und partizipative – und damit in einem umfassenden Sinn inklusive – Arbeitsweisen in der Kinder- und Jugendhilfe in allen Handlungsfeldern und bei allen Trägern zu stärken (IV.). Das ursprüngliche Schaubild (Marquard 2004, S. 427) wird hier auf dem Stand des KJSG in erweiterter Fassung vorgelegt und mit den Neuregelungen begründet: „Partizipation und Beteiligung: Nutzer*innen/Betroffene, Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe (nach dem SGB VIII / KJHG)“. Es folgt ein Exkurs zur Relationierung von Partizipation als fachlichem Standard im Verhältnis zu einem weitergehenden Verständnis von politischer Bildung (V.). Die abschließenden Überlegungen zielen auf eine kritische Rahmung von differenzierten Beteiligungsformen (VI.).

II. Vorgeschichte und Argumentationszusammenhang

„In einer Gesellschaft, in der Tradition und Gewohnheiten an Einfluss verlieren, führt der einzige Weg zur Begründung von Entscheidungsbefugnissen über demokratische Verfahren.“ (Giddens 1999, S. 82) Demokratisierung zielt hier auf eine Dimension, in der individuelle Lebensgestaltung und gesellschaftliche Solidarität verknüpft werden können: „Öffentliche Demokratie beinhaltet formale Gleichheit, individuelle Rechte, gewaltfreie, öffentliche Diskussionen der Probleme und Entscheidungsbefugnisse, die weniger traditionsgebunden als ausgehandelt sind. ... Demokratisierung im familiären Umfeld bedeutet Gleichheit, gegenseitigen Respekt, Selbstbestimmung, kommunikative Entscheidungsfindung und Gewaltfreiheit.“ (Ebd. S. 111) Wesentlich ist die Durchsetzung von Verfahren, nach denen jede*r in jedem Lebensbereich nach allgemein anerkannten Kriterien teilhaben kann, ohne dass dafür eine Vorherrschaft aus fremden Bereichen – übertragener Einfluss über Geld oder jegliche Art von Abhängigkeit – Voraussetzung ist. Dafür wiederum muss Vertrauen in die Institutionen und Verfahren des jeweiligen Teilsystems begründet und in evidenter Weise garantiert werden – Konzepte demokratischer Rationalität und Reflexivität in der Sozialen Arbeit sind hier anschlussfähig.

Diese Argumentationsfigur wurde in den 1990er Jahren entwickelt und kann mit professionstheoretischen Überlegungen zur Sozialen Arbeit auch im Kontext der Partizipationsdebatte verknüpft werden: „Aus demokratietheoretischer Perspektive ist Partizipation ein Moment der konstitutionell verbürgten Freiheit und Gleichheit aller sowie der Anerkennung von Pluralität und offenem Widerstreit der Interessen als unhintergehbare Errungenschaften demokratischer Gesellschaften“ (Schnurr 2018, S. 1128). Partizipation als konzeptioneller Ansatz nimmt das Wechselverhältnis von Teilhabe und Beteiligung auf und ist dahingehend ein Modus für die sozialwissenschaftliche Dienstleistungstheorie, als der und die Nutzer*in im Erbringungsprozess personenbezogener sozialer Dienstleistungen immer maßgeblich mitwirkt (vgl. ebd., S. 1129). In diesem Kontext ist „Demokratische Rationalität“ (Dewe/Otto 2018, S. 1208) ein modernes Paradigma einer sozialen Kommunalpolitik (vgl. Marquard 2018). Professionelles Handeln soll Umsetzungsstrategien für eine Fachlichkeit integrieren, die Interaktionen gestalten sowie

Ressourcen fördern und nutzen will, die methodisch auf die Kontextualität von Problemen und Lösungsmöglichkeiten bzw. Umgangsweisen setzt. Dies verweist auf eine politische Dimension, demokratische Rationalität als Steuerungselement moderner personenbezogener Dienstleistungstätigkeit zu etablieren. (Vgl. Dewe/Otto 2018; S. 1203ff.) Eine hier begründete demokratische Rationalität sieht die Nutzer*innen personenbezogener, sozialer Dienstleistungen als unverzichtbare Ko-Produzent*innen. Angesichts der Prozesse reflexiver gesellschaftlicher Modernisierung und ihrer Herausforderungen für das Individuum kann nur eine völlig neue Durchdringung des Beziehungsverhältnisses Professionelle – Nutzer*in im Erbringungsverhältnis sozialer Dienstleistung neue produktive Potenziale eröffnen. Die Erweiterung gesellschaftlicher und individueller Handlungsoptionen und Teilhabechancen ist nur demokratisch-professionell zu konzipieren. Gefordert ist dafür sowohl die Vernetzung von Planungsprozessen als auch das Angebot neuer Kooperationsformen für die Bürger*innen (wie z. B. die Unterstützung von Selbsthilfegruppen); zu einer Umsetzung im Gemeinwesen gehören dann auch öffentliche Foren. Es können mindestens drei Ebenen identifiziert werden, um die Öffnung und Demokratisierung institutionalisierter Prozesse voranzubringen:

- Auf der kommunalen Ebene gibt es die politischen und sozialpolitischen Aushandlungs- und Entscheidungsstrukturen;
- dann gibt es die Verfahren in Institutionen und Einrichtungen;
- schließlich geht es um den Status der Nutzer*innen auf der Ebene der Interaktion mit Professionellen.

Ausgehend von der Subjektstellung von Kindern können zu deren „partizipativem Bedarf“ Empfehlungen zur Teilhabe und Mitwirkung für verschiedene Lebensbereiche gegeben werden. Im Sinne einer vom Zehnten Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 1998) propagierten „Kultur des Aufwachsens“ können vier „Bedarfslagen“ von Kindern unterschieden werden: materieller, sozialer, kultureller und partizipativer Bedarf. Im Bereich von Familie und Haushalt geht es um gemeinsame Absprachen zu Regeln und um altersangemessene Aufgaben sowie um den verantwortungsvollen Umgang mit Naturgütern. In Tageseinrichtungen und Schule ist ein umfassender Bildungsauftrag zu verfolgen, mit dem Autonomie, Selbstbildung und Eigenaktivität gefördert werden; dazu gehören wesentliche Themen des Zusammenlebens von Menschen, das Einüben von Kooperationsformen und demokratische Strukturen (Kinderkonferenzen; Klassenversammlungen). Im Bereich von Freizeit und „Kinderverbänden“ kann über eigenständige Beziehungen und vielfältige soziale Erfahrungen die Eigenverantwortung gestärkt werden. Im kommunalen Raum geht es um Beteiligungsstrukturen in der alltäglichen Lebenswelt und in altersgemäßen besonderen Projekten und Gremien. (Vgl. BMFSFJ 1998, S. 156f.) Beteiligung gilt im (sozial)pädagogischen Kontext als Entwicklungsvoraussetzung und damit als Basis für die Persönlichkeitsentwicklung überhaupt. Für eine entsprechende Umsetzung sind Verfahren und Regeln in Einrichtungen und Diensten erforderlich und auch angemessene, individuelle Beteiligungskonzepte für jeden jungen Menschen. Beteiligung als unveräußerliches Recht eines jeden (jungen) Menschen soll abgesichert werden durch ein Recht auf die eigene „Stimme“ (voice) zur Interessensbekundung und das Recht auf eine Wahl (choice). „Letztlich muss jungen Menschen immer ein Ausweg („exit“) eröffnet werden, damit sie selbstbestimmt aus ungewollten Situationen heraustreten können“ (Wolff 2021, S. 5).

Die Verbindung von Beteiligung und Verantwortungsübernahme ist im Zeichen eines beschleunigten gesellschaftlichen Wandels eine essenzielle Voraussetzung, sich schrittweise einen umfänglichen Erfahrungspool für die Gestaltung der individuellen Biografie anzueignen und gesellschaftliche Zusammenhänge intellektuell und in der alltäglichen Praxis zu durchdringen. Ziel ist das Erlernen von Demokratie nicht nur als politischem System, sondern als alltäglicher Lebensform. So kann negativen Individualisierungsfolgen durch eine Wiederbelebung des lokalen Alltags entgegengesteuert werden: Demokratie beruht nicht auf Konsens, sondern auf dem zivilen Umgang mit Dissens.

III. Umfassende Teilhabe als Bürgerrecht und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Demokratische Mitwirkung bleibt das Gebot einer modernen, fachlichen Standards verpflichteten Kinder- und Jugendhilfe. Dies gilt für ihren Auftrag als Interessensvertretung ebenso wie für die Gestaltung ihrer eigenen Professionalität. Diese Haltung repräsentiert auch die erste Empfehlung zum Ende des Elften Kinder- und Jugendberichts: „Teilhabe und Zugang – Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf umfassende Teilnahme an und ungehinderten Zugang zu den sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Ressourcen der Gesellschaft. Die Einlösung dieses Rechtes ist Aufgabe und sollte Ziel aller Politik- und gesellschaftlichen Bereiche in Deutschland sein.“ (BMFSFJ 2002, S. 261)

Eine institutionelle „Übersetzung“ eines solchen Teilhaberechts bieten die Besonderheiten des zweigliedrigen Jugendamtes mit seiner Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss (vgl. Merchel 2004, insbesondere S. 65-116). Es lohnt sich festzuhalten, dass mit dem KJSG 2021 die bewährten Grundsätze einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im SGB VIII nicht angetastet wurden: „Der Grundsatz von Pluralität und Vielfalt gehört nicht nur zu den strukturbildenden Merkmalen von Jugendhilfe, sondern ist auch unter dem Aspekt demokratischer Beteiligung und Mitverantwortung für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung. Mit der Normierung von Pluralität und Partnerschaft sowie dem Gebot des § 4 Abs. 2 SGB VIII, die ‚Selbständigkeit ... in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben‘ zu achten, wird die eigenständige Stellung der freien Träger als Partner der öffentlichen Jugendhilfe beschrieben.“ (Marquard/Trede 2018, S. 120f.) Ein solches Verständnis von Partnerschaft muss die (potentiellen) Nutzer*innen natürlich einbeziehen und ist (nur) ein Aspekt einer grundsätzlichen Ausrichtung des SGB VIII – zu verweisen ist auf die §§ 1, 3, 4, 4a, 5, 8 und 9 SGB VIII; und im Sinne von Pluralität und Partnerschaft eben auch auf das „sozial(hilfe)rechtliche Dreiecksverhältnis“ (vgl. u.a. Bernzen/Grube/Sitzler 2018, S. 17ff.).

Insgesamt bietet das SGB VIII in seiner Ausrichtung von 2021 nunmehr ein vielfältiges und anspruchsvolles Geflecht an Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Beratung, Information, Teilhabe und Beteiligung. Es bleibt eine dauerhafte jugendhilfepolitische Aufgabe, die in diesem Beitrag nachfolgend diskutierten Normen für eine professionelle Fachpraxis alltagspraktisch zu übersetzen.

Sowohl im Hinblick auf den materiellen und sozialen Status der Beteiligten als auch hinsichtlich einer politischen Mitwirkungsoption ist definitorisch, fachlich und politisch zu unterscheiden zwischen

- dem unverzichtbaren Recht aller Bürger*innen auf Teilnahme (1.) an gesellschaftlichen Lebensweisen und den durchschnittlichen gesellschaftlichen Entwicklungen (z.B. Recht auf Arbeit und Wohnen; Wahlrecht) (materielle, sozio-ökonomische Grundsicherung),
- der individuellen Teilhabe als Nutzer*in (2.) von sozialen Angeboten und Diensten durch bewusste, reflexive Einbeziehung (z.B. Interessenartikulation in Kinder- und Jugendräten; Hilfeplanung, Befragungen) (fachliche Ko-Produktion) und
- dem demokratischen Recht auf aktive Beteiligung (3.) des Subjekts (z.B. Selbstorganisation / Engagement in Vereinen und Verbänden; Mitwirkung in Projekten; Bürgerentscheid) (politische Mitwirkung).

Als Praxisfeld für die Realisierung solcher Optionen ist der gesellschaftliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf die Sicherung individueller Rechtsansprüche (z. B. Kindergartenplatz, Hilfen zur Erziehung) und allgemeine Förderung (z. B. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) sowie die Gewährleistungsverpflichtung zum Vorhalten einer jugendhilfegerechten Infrastruktur beschränkt. Teilhabe und Kooperation sind unverzichtbare Elemente ihres Gestaltungsauftrags. Ein wesentlicher Schritt zu einer demokratisch strukturierten Gesellschaft ist dabei die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit.

Kinder- und Jugendhilfe kann ihren jugendpolitischen Auftrag zur allgemeinen Förderung und Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche aus ihrem besonderen Handlungsansatz und ihrer gesetzlich normierten Zielsetzung ableiten. § 1 Abs. 1 SGB VIII ist dafür die zentrale Grundlage: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Damit hebt sich die Jugendhilfe auch von anderen öffentlichen Aufgaben deutlich ab. Über die Sicherung des Kindeswohls und über die Unterstützung der Eltern hinaus soll Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII insbesondere

- „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 1);
- „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeit in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 2),
- „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 5).

IV. Normen und Impulse aus dem KJSG von 2021

1. Übersicht

Nun sollen sich die Fachpraxis mit den Neuerungen und Weiterentwicklungen beschäftigen – und diese in die Alltagspraxis aufnehmen. Dazu bietet das KJSG vom Juni 2021 (Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen; BGBl Nr. 29 vom 9. Juni 2021) vielfältige Erweiterungen:

- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse (§ 4a, dann auch in §§ 71, 78)
- Ombudsstellen (§ 9a), Beschwerdestellen (§§ 37b Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 4)

- Vielfältige Beratungsansprüche (in verständlicher Form) für (Pflege)kinder, Jugendliche und Eltern (u.a. §§ 8, 10a, 16 (2), 18, 37, 37a, 37b, 41a, 42, 73)
- Partizipationsoptionen für Einzelne bzw. Gebote für Jugendamt und Leistungserbringer (u.a. §§ 8, 8a Abs. 1, 9, 9a, 11, 12, 22 Abs. 2, 22a Abs. 2, 36, 42, 55 Abs. 2 2. Satz, 74 Abs. 4, 80 Abs. 1)
- differenzierte Hinweise zur Berücksichtigung bei der Hilfeplanung nach § 36 (§§ 36b, 37, 37a bis c)

Wabnitz konstatiert in seinem Überblick zur Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine kontinuierliche Weiterentwicklung des SGB VIII und sieht im KJSG „Verbesserungen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“. Er verweist auf die Normen zur Beteiligung und Beratung, zum Ziel der Selbstbestimmung und den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung sowie die verpflichtende Einführung von Ombudsstellen (AGJ 2021, S. 45f.).

Die vielfältige Ausgestaltung von Beteiligung, Beratung und Aufklärung, Selbstvertretung, Beschwerdeoptionen und Ombudsstellen von den Grundnormen der §§ 1, 4a, 5, 9, 9a, 10a SGB VIII ausgehend hin zur Konkretisierung für die Leistungsarten (Jugendarbeit, Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung einschließlich Vollzeitpflege und Heimerziehung, Vormundschaften) und Verfahren (Hilfeplanung, Inobhutnahme, Erlaubnisregelungen, Beteiligung im Jugendhilfeausschuss und in Arbeitsgemeinschaften, Jugendhilfeplanung; von 2024 bis einschließlich 2027 Verfahrenslotsen) normiert und operationalisiert (in gewisser Weise) eine umfassend partizipative Gestaltung der bürokratischen und fachlich-professionellen Arbeitsweisen im Jugendamt und auch bei den freien Trägern! Diese Grundlegung bleibt bis auf weiteres eine echte Herausforderung für die Praxis und erfordert

- weitere Qualifizierung,
- eine ausreichende Personalbedarfsbemessung (beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet § 79 S. 2 SGB VIII eine Bezugsnorm; sie muss sinngemäß auch für eine angemessene Personalausstattung bei Trägern der freien Jugendhilfe angewandt werden),
- konstruktive Kooperationsbeziehungen mit der Eingliederungshilfe und
- eine wirklich tragfähige partnerschaftliche Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen und Träger im Sinne der Vielfalt diesbezüglicher Normen (vgl. §§ 4, 4a Abs. 2, 13 Abs. 4, 25, 35a, 50, 78, 80 und institutionell 81 SGB VIII).

„Aufgrund des KJSG ist es an mehreren Stellen im SGB VIII zu Verbesserungen der Rechtspositionen von jungen Menschen gekommen, insbesondere mit Blick auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ (ebd., S. 63). Gleichwohl dauert die Debatte zum Verhältnis von eigenständigen Kinderrechten (im Grundgesetz und im SGB VIII) zum grundrechtlich geschützten Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) an – auch wenn derzeit nach einem Verständnis gehandelt wird, wonach „es sich beim Elternrecht im Verhältnis zu den Rechten der Kinder keineswegs um eine entgegengesetzte Rechtsposition handelt, sondern diese fremdnützig und zur bestmöglichen Verwirklichung des Kindeswohls eingeräumt ist“ (Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart 2022, S. 45).

2. Inklusion

Die Debatte um Inklusion und die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder- und Jugendliche – mit und ohne Behinderung – hatte neben den spezifischen Regelungen zur Umsetzung der „Gesamtzuständigkeit“ ab 2028 eine Ausstrahlungswirkung im Sinne einer Schärfung von Normen zur Selbstbestimmung – und deren Rahmung durch Antrags-, Beratungs- und Beschwerderechte – und Partizipation. So wurde im § 1 (1) SGB VIII das Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung um das Ziel der „selbstbestimmten“ Persönlichkeit erweitert. Eine weiterführende Präzisierung findet sich mit der neuen Nr. 2 in Absatz 3: „Teilhabe wird dabei als Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen verstanden. ... die Aufnahme des Aspekts der Selbstbestimmung als zusätzlicher Inhalt des Erziehungsanspruchs ... sowie die dadurch beförderte gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ... (dürfte) stark mit der allgemeinen Intention des KJSG der Stärkung der Rechte junger Menschen mit Behinderungen zusammenhängen. ... gerade für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die vor dem Hintergrund ihrer Einschränkungen regelmäßig in vielfältigen Lebensbereichen und nicht selten ein Leben lang auf Unterstützung angewiesen sind, ist die Ausbildung eines eigenen selbstbestimmten ‚Ich‘ ebenso zentral wie herausforderungsvoll.“ (Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart 2022, S. 20) Die Änderungen in § 1 SGB VIII begründen nicht unmittelbar neue individuelle Rechte und Ansprüche. Sie sind jedoch durchaus im Sinne der hier vertretenen Position zu Partizipation und (demokratischer) Teilhabe eine Art Generalnorm, die ja tatsächlich mit zahlreichen Regelungen zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen, zu Beratungsoptionen, zur Gleichberechtigung sowie mit Ombudsstellen (vgl. ebd., S. 58ff.) und Verfahrenslotsen (vgl. ebd., S. 105ff.) und auch weiteren Partizipationsansätzen in der Hilfeplanung mit dem KJSG konkretisiert wird.

Stellvertretend sei auf den § 9 Nr. 3 und 4 verwiesen. Die ausdrückliche Einbeziehung von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen folgt einer aktuellen gesellschaftspolitischen Debatte, die nun auch für die Kinder- und Jugendhilfe förmlich normiert aufgenommen wird – und mit ihrem partizipatorischen Anspruch generell auf die Gestaltung von Leistungen und Diensten sowie Verfahren ausstrahlt.

Die Gesetzesforderung zur adressat*innenorientierten Aufgabenwahrnehmung – insbesondere durch für die Betroffenen wirklich „wahrnehmbare Formen“ von nutzer*innenorientierten Verstehbarkeitsmöglichkeiten der Kommunikation – wird an mehreren Stellen aufgenommen (§§ 8, 10a, 36, 41a, 42 SGB VIII) und gilt damit nicht nur für Menschen mit Behinderungen (vgl. ebd., S. 24 ff.).

Diese generellen Impulse für eine partizipative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind wesentlich der Debatte um Inklusion und ein der Kinder- und Jugendhilfe adäquates Behinderungsverständnis zu danken: „Die bisherige pathologische Sichtweise, das Vorliegen einer Behinderung allein mit der individuellen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung zu verknüpfen, wurde gezielt zugunsten des sog. bio-psycho-sozialen Modells aufgelöst, die Behinderung vor allem auch als das Ergebnis von Wechselwirkungen der individuellen Gesundheitsbeeinträchtigungen mit den jeweiligen ‚einstellungs- und umweltbedingten‘ Lebensumständen des Menschen zu verstehen (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).“ (Ebd. S. 76f.) – Höchst problematisch ist, dass der Gesetzgeber entgegen diesem (erfreulich) weit gefassten Behinderungsverständnis gleichzeitig in § 35a Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich den bisherigen Behinderungsbegriff beibehalten hat – was den Umsetzungspflichten aus der UN-BRK widersprechen dürfte (vgl. ebd. S. 77f.).

Mit dem KJSG wurde (nur) eine grundsätzliche Entscheidung zur inklusiven Ausrichtung und Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderungen getroffen. Mit der 1. Stufe des Inkrafttretens 2021 wurde auf der Basis eines neu formulierten, inklusive(re)n Selbstverständnisses eine Qualifizierung der inklusiven Leistungsgestaltung eingeleitet (Kinderschutz; Jugendarbeit; Kindertagesbetreuung; Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung). Gleichzeitig wurde die bessere Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX angestoßen (Involvierung der Jugendämter in die Gesamtplanungsprozesse der Eingliederungshilfe; gemeinsame Planung bei Zuständigkeitsübergängen) (vgl. ebd., S. 71f., 82ff.).

Zu solchen Aspekten hat die AGJ mit einem Positionspapier Optionen zur schrittweisen Umsetzung eines inklusiven SGB VIII mit differenzierten Empfehlungen aufgezeigt. „Dabei werden die mit dem inklusiven Paradigma verbundenen Anforderungen in den Blick genommen: an Verfahren und Instrumente zur Information, Beratung und Partizipation, an die Kooperation mit der Eingliederungshilfe, an den Kinderschutz sowie an die Jugendhilfeplanung und Qualitätssicherung.“ (AGJ 2022, S. 321f.) Spannend – auch für eine nutzer*innenorientierte Hilfe- und Leistungsplanung generell – wird voraussichtlich die (spätestens) ab dem 1. Januar 2024 – als sog. 2. Stufe – erfolgende Bereitstellung von „Verfahrenslotsen“ (§ 10b SGB VIII) zur Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und zur amtsinternen Gestaltung der Gesamtzuständigkeit im Jugendamt (vgl. ebd., S. 328ff.).

Und erst zum 1. Januar 2028 tritt als 3. Stufe die umfassende Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen ein (vgl. § 10 Abs. 4 SGB VIII) – allerdings nur, wenn bis zum 1. Januar 2027 im Rahmen eines eigenen Gesetzgebungsverfahrens das konkrete „Wie“ einer Umsetzung geregelt wurde (vgl. Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart 2022, S. 72f.).

3. Care Leaver

Auch die verbesserten Regelungen für junge Volljährige – diskutiert unter der Chiffre Care Leaver – bringt spürbare Verbesserungen zur Förderung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Ziel der neuen Regelungen ist es insbesondere, „die Verbindlichkeit der Hilfe im Sinne der jungen Menschen zu verbessern“ (Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart 2022, S. 171) und dazu werden

- verbindlichere Hilfen (§ 41 Abs. 1 S. 1)
- eine sog. Coming-back-Option (§ 41 Abs. 1 S. 3)
- Verfahren zu einem Zuständigkeitsübergang (§§ 41 Abs. 3, 36b Abs. 1) und
- zur Nachbetreuung (§ 41a)

ausdrücklich normiert. Die 2022 wieder aufgenommenen Bemühungen zur Abschaffung einer Kostenbeteiligung (über den mit dem KJSG auf 25 vH reduzierten Umfang der Heranziehung nach § 94 Abs. 6 hinaus) wird an dieser Stelle nicht weiter diskutiert. (Vgl. insgesamt Nüsken 2022, S. 10ff.) Die Klärung und Stärkung der Anspruchsposition von jungen Volljährigen korrespondiert stark mit den schon benannten Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten, wozu natürlich die Ombudsstellen gehören, die Aufklärung in einer für die jungen Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und

wahrnehmbaren Form, eine beteiligungsorientierte Hilfeplanung und die Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse – die wiederum den (Landes)jugendhilfeausschüssen und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII angehören sollen (vgl. Rasch 2022, S. 25).

4. Beratungsansprüche

Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart (2022, S. 43ff.) widmen der „Stärkung von Rechten“ ein eigenes Kapitel und diskutieren zunächst den elternunabhängigen Beratungsanspruch von Minderjährigen (§§ 8 Abs. 3, 10a Abs. 1). Dazu hat Kunkel eine umfassende Übersicht zu den „Beratungspflichten des Jugendamts“ vorgelegt und einleitend betont: „Danach muss das Jugendamt über alle Rechte und Pflichten nach allen Büchern des SGB beraten.“ (Kunkel 2022, S. 137)

Mit dem KJSG wird die sozialpädagogische Grundlegung des Kinder- und Jugendhilferechts weiter ausgeformt und dazu der Grundsatz der Beteiligung weiter hervorgehoben: „Mit der Aufnahme in § 4 Abs. 3 SGB VIII erfolgt eine Akzentuierung des Beteiligungsgrundsatzes in einer der Grundlagennormen des SGB VIII.“ (Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart 2022, S. 47). Mit § 10a Abs. 1 und 2 werden in diesem Sinne auch die Beratungs- und Aufklärungspflicht über Leistungen und ihre möglichen Auswirkungen sowie über Verwaltungsabläufe geschärft – und eben die für die Leistungsberechtigten verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form betont. Diese Beratungsansprüche werden an weiteren Stellen konkretisiert

- eben für Minderjährige in § 8
- zur Hilfeplanung (§§ 36, 37, 37a, 37b, 37c)
- im Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (§ 10a SGB VIII i.V.m. §§ 117, 119 SGB IX)
- zu Fragen der Kindertagesbetreuung (§§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 5, 25) und
- im Hinblick auf niedrigschwellige Beratung (nach §§ 16, 17, 28, 28a).

Auch wenn die Inobhutnahme selbst ein hoheitlicher Eingriff ist, wird Beratung diesbezüglich in § 42 SGB VIII ausdrücklich als Pflicht des Jugendamtes zu einer verständlichen Aufklärung von Kindern, Jugendlichen und Personensorge- oder Erziehungsberechtigten beschrieben. (Vgl. ebd., S. 49).

5. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

Mit dem neuen § 4a SGB VIII werden selbstorganisierte Zusammenschlüsse ganz anders wahrgenommen und mit Mitwirkungsrechten und Förderansprüchen ausgestattet, als dies bisher mit der Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe verbunden wurde, Formen der Selbsthilfe zu stärken. Diese Regelung zielt auf einen Ausbau von Möglichkeiten der Beteiligung und nimmt die Erkenntnis auf, „dass kollektive Interessenartikulationen von Adressatinnen und Adressaten ein Korrektiv gegenüber den Wahrnehmungen und den Äußerungen der dienstlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen bilden können und wichtige Hinweise und Impulse zur Qualitätsentwicklung liefern.“ (Ebd., S. 53) Aus der Regelung ist kein durchsetzbarer Rechtsanspruch und keine finanzielle Förderungsverpflichtung abzuleiten. Aber die Grundnorm ist eine objektive Rechtsverpflichtung für die öffentliche Jugendhilfe zur Zusammenarbeit und sie zielt ebenso auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe. Die Bedeutung und Ausstrahlungswirkung wird deutlich im Zusammenhang mit der gewollten (beratenden) Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2) und in Arbeitsgemeinschaften (§ 78 S. 3). Die Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist seitens der zuständigen obersten Bundesbehörde beratend zu beteiligen. (Vgl. ebd., S. 53ff.) Geeignete Verfahren zur Selbstvertretung werden zudem ausdrücklich als Teil der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gefordert. Insgesamt müssen „geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“ (§ 45 Abs. 2 Nr. 4)

6. Ombudsstellen

Seit über 20 Jahren haben sich ombudschäftliche Initiativen im Bundesgebiet etabliert und sich 2008 im „Bundesnetzwerk Ombudschaft“ zusammengeschlossen, um den Fachaustausch, die qualitative Weiterentwicklung und die fachpolitische Vertretung von Ombudschaft in der Kinder- Jugendhilfe zu sichern und zu fördern. In Hamburg wurde z.B. – wesentlich abgeleitet aus der Kinderschutzdebatte – im Stadtbezirk Mitte 2015 die erste Ombudsstelle aktiv. Der dortige Jugendhilfeausschuss beschloss im September d.J. eine Konzeption und berief drei ehrenamtliche Ombudspersonen. Die „Rahmenbedingungen und Zielsetzungen“ wurden zunächst wie folgt definiert:

„Ombudsstellen sind ein Ausdruck demokratischer politischer Systeme. Sie sind kein Ersatz sondern eine Ergänzung für Verwaltungsinstanzen. Trotz ihrer Unabhängigkeit können Ombudsstellen nicht über die Verwaltung verfügen, sie agieren innerhalb des Rechts- und Verwaltungssystems und achten auf die Gesetzmäßigkeit des Handelns der Verwaltung. Der Auftrag einer Ombudsstelle ist zu erfüllen im Respekt vor den Anliegen der Bürger und Bürgerinnen, unabhängig von deren Alter, und berücksichtigt die Kompliziertheit im Umgang mit der Verwaltung.“ (Anlage A 1 – Konzept der Ombudsstelle vom März 2014 für die Sitzung des JHA Hamburg-Mitte am 02.09.2015; weitere Infos unter <https://www->

w.hamburg.de/mitte/ombudsstelle/.) Schon vor dem KJSG wurde im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB VIII, zuletzt geändert am 10.06.2022, HmbGVBl. S. 382) in § 27a eine Regelung für (bezirkliche) Ombudsstellen geschaffen. Als Auftrag wird in Absatz 2 beschrieben:

„Die Ombudsstellen sollen Minderjährige, junge Volljährige und ihre Familien bei Problemen mit den Sozialen Diensten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und mit einem gesetzlichen Vormund beraten und unterstützen. Insbesondere vermitteln die Ombudsstellen bei Konflikten im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen mit dem Ziel, gemeinsam mit den Minderjährigen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen des Bezirksamts rechtskonforme Lösungen zu finden.“

Der Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. hat 2021 die Trägerschaft für eine in ganz Hamburg zuständige Fachstelle Ombudschaft übernommen (weitere Infos unter: www.oha-verstaerker.de). In seiner Zeitschrift „Forum für Kinder- und Jugendarbeit“ (Heft 1. Quartal 2020) wird über Begründungslinien ombudschäftlicher Initiativen in der Jugendhilfe und die Ausgestaltung in Hamburg mit mehreren Beiträgen berichtet (www.vkjh.de). Als ein Urgestein des ehrenamtlichen Engagements in der Ombudschaft gilt der 2002 gegründete „Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.“ (BRJ). (Vgl. Rosenbauer/Schiller 2015) Im Lichte des KJSG diskutiert Urban-Stahl (2021) die Gründung von Organisationen zur Selbstvertretung (auch mit Bezug auf den neuen § 4a SGB VIII) und betont zu den nun nach § 9a SGB VIII in jedem Bundesland einzurichtenden Ombudsstellen: diese „arbeiten unabhängig und weisungsungebunden. Ihre Zuständigkeit wird darüber hinaus auf alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet“ (ebd., S. 35). (Zum Regelungsgehalt von § 9a SGB VIII und Anforderungen an die Umsetzung in der Praxis vgl. auch Meysen/Lohse/Schönecker/Smessart 2022, S. 58-64.)

V. Begeisterung für Demokratie

Die Debatte zu Partizipation – Teilhabe und Beteiligung – wird in der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Reflexion des SGB VIII und der Impulse aus dem KJSG fokussiert und tendenziell begrenzt auf die Subjektstellung der (potentiellen) Betroffenen und Nutzer*innen als Ko-Produzent*innen. Beteiligung wird – aus fachlich-professioneller Perspektive zu recht – ein wichtiger Erfolgsfaktor. Mit diesem Blickwinkel erscheint die „politische Teilhabe“ nicht als gesellschaftlicher Interessenskonflikt. Ein dezidiert partizipatives „Verständnis von Politik betrachtet die Probleme von Kindern und Jugendlichen wie Kinderarmut nur als Fehler staatlicher Planung, dem es an Wissen fehlt, nicht als Resultat gesellschaftlicher Konflikte. Vorausgesetzt wird dabei, dass Politik nicht der Umgang mit widersprüchlichen Interessen, sondern mit Meinungsverschiedenheiten ist. Demokratie ist dann ... eine Möglichkeit aller Individuen, sich einzubringen, mitzugestalten und gemeinsam einen Konsens auszuhandeln. ... Will man Kinder und Jugendliche dazu befähigen, an dieser Demokratie teilzuhaben, muss diese nicht nur von ihnen über Mitbestimmung erfahren werden, sondern sie müssen lernen, wie man die eigenen Interessen in einer Gesellschaft geltend machen kann, die einem nicht nur freundlich gegenübersteht.“ (Pape 2022, S. 74f.) In einer so begründeten Begeisterung für Demokratie könnten junge Menschen ihre Situation als gesellschaftliche und sich selbst damit als Repräsentant*innen einer Gruppe erkennen – was die Grundlage für Selbstorganisation wäre.

Das positive Resümee zur verbesserten Rechts- und Subjektstellung junger Menschen im SGB VIII soll im Kontext der Debatte um politische Bildung ausdrücklich kritisch befragt werden hinsichtlich der damit verbleibenden Begrenzung auf einen unhintergehbaren fachlichen Standard, der allerdings per se keine hinreichenden Voraussetzungen für politische Bildungsprozesse bietet: „Partizipationserfahrungen müssen daher reflektiert und eingebettet sowie nach ihren Lernmöglichkeiten zur Ausbildung der politischen Urteils- und Handlungsfähigkeit befragt werden, um Jugendliche dazu zu befähigen, ihre demokratischen Rechte in der Gesellschaft wahrzunehmen und zu verteidigen“ (Deutscher Bundestag 2020, S. 568). Lüders (2021) diskutiert die Optionen „unterschätzte(r) Räume politischer Bildung“ im Verhältnis des Verständnisses von politischer Bildung des 16. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung zu den Fachpraxen in Schule, Jugend- und Behindertenhilfe. Am Beispiel des sozialen Lernens sieht er zwar wichtige Voraussetzungen für demokratisches Handeln und politische Bildung als gegeben, fragt darüber hinaus allerdings: „In welchen Kontexten erfolgt dieses Lernen? Zielt der Kompetenzerwerb in praxi auf die Erweiterung der demokratischen Handlungsspielräume der jungen Menschen und wird ihnen dafür auch der Raum eröffnet? Wird dabei immer auch altersgerecht mitgedacht, dass soziales Lernen im Sinne von politischer Bildung nicht nur das Einüben von sozialen Regeln bedeuten kann, sondern auch ... die Herstellung, Durchsetzung und Infragestellung ebendieser Regelungen?“ (ebd., S. 38).

Diese Relationierung des partizipativen Verständnisses im SGB VIII mit einer darüber hinausgehenden Perspektive von politischer Beteiligung auch unter Beachtung der zentralen Bedeutung von Macht als Element der Bearbeitung sozialer Konflikte kann aktuell anhand des 16. Kinder- und Jugendbe-

richts weiter geprüft werden (vgl. die Beiträge im FORUM Jugendhilfe Heft 01/2021 und in DJI impulse Heft 1/21).

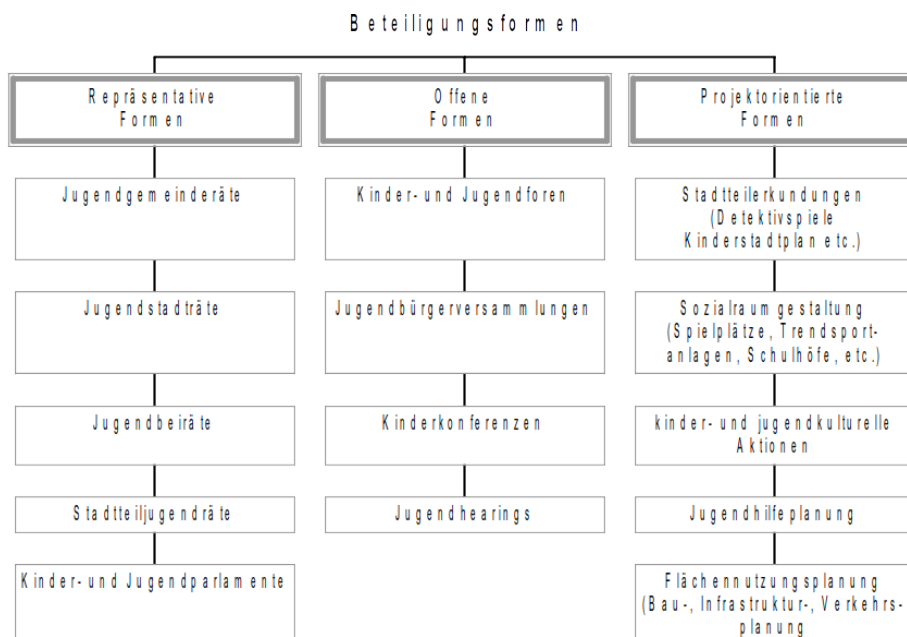
VI. Mehr als das SGB VIII / KJSG: Dimensionen von Teilhabe und Beteiligung

Um den Begriff Beteiligung aussagekräftig zu fassen, sind mehrere Dimensionen zu identifizieren: Er kann als Kategorie bei der Beschreibung von Lebenswelten junger Menschen nicht reduziert werden auf Engagementpotentiale für klassische Formen der politischen Interessenvertretung und freiwilligen sozialen Tätigkeit. Darüber hinaus sind die Formen kinder- und jugendgemäßer Interessenartikulation und damit die generationenspezifischen und subkulturellen Formen von Teilhabe und Beteiligung zu beachten. Um die lebensweltliche Wirklichkeit junger Menschen in diesem Zusammenhang wahrzunehmen, müssen deren eigene Ausdrucksformen bewusst und spezifisch Berücksichtigung finden.

Das Spektrum der Beteiligungsformen reicht von punktuellen Möglichkeiten mit unverbindlichem Charakter bis zu einer prozesshaften Form mit Rechtsanspruch. Differenzierte Definitionsmodelle aus der Partizipationsforschung beschreiben Mitsprache, Mitwirkung und Mitbestimmung als Stufung unter dem Aspekt ihrer formellen Verankerung; die Begriffe der Teilnahme und Teilhabe lassen sich kaum in eine solche Hierarchisierung einordnen und zielen eher auf eine qualitative Dimension.

Akzeptanz und Wirkung von Beteiligungsmodellen hängen von einigen grundlegenden Faktoren ab, die bei der Planung und der Umsetzung im Sinne eines kontinuierlichen Qualitätscontrollings beachtet werden sollten. Zusammengefasst wird in diversen Beschreibungen von Beteiligungsmodellen auf vier wesentliche Kernpunkte hingewiesen:

- Beteiligungsmodelle stellen Kinder und Jugendliche als Subjekte und Expert*innen ihres eigenen Wollens und Könnens in den Mittelpunkt. Das schließt eine Majorisierung für andere Interessenlagen aus. Beteiligungsmodelle sind weder Alibiveranstaltungen für Kommunen, Parteien, Mandatsträger*innen noch „Rekrutierungseinrichtungen“ für Erwachsenenorganisationen.
- Beteiligungsmodelle setzen unmittelbar im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen an. Hier können sie ihre Kompetenzen und ihre Kreativität am besten entfalten.
- Von jungen Menschen akzeptierte Beteiligungsmodelle zeigen Wirkung. Sie hinterlassen erkennbare Spuren in den jugendlichen Lebenswelten, der Politik und Verwaltung.
- Wirkungsvolle Beteiligungsmodelle setzen die Akzeptanz und Unterstützung von Politiker*innen, der öffentlichen Verwaltung und von Verbänden, Vereinen und Organisationen voraus. Sie benötigen ernsthafte Kooperationspartner in Politik, Verwaltung und gesellschaftlichen Organisationen ebenso wie kontinuierliche Begleitung und fachliche Unterstützung. Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass kompetente, d. h. auch entsprechend ausgebildete/qualifizierte „Übersetzer*innen“ für die Modelle eingesetzt sind. Es werden Erwachsene benötigt, die mit Kindern und Jugendlichen kommunizieren und Ergebnisse von Beteiligungsprozessen in die Welt der Erwachsenen und deren Formen von Entscheidungsfindung übersetzen können.



Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit insgesamt bleiben weiterhin und grundsätzlich in der Verantwortung, in den eigenen Strukturen und Handlungsweisen die Teilhabe und Mitwirkung der Adressat*innen auszuweiten und entsprechende Rechte (Normen) umfassend und alltagspraktisch umzusetzen. Die Strukturmaxime einer lebensweltorientierten Jugendhilfe und ebenso die fachlichen Leitlinien einer modernen Kinder- und Jugendhilfe rücken eine wirksame Beteiligung bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen ins Zentrum der Planungs- und Handlungskonzepte. Beteiligung ist als „Ressource“ ausschlaggebend für den Erfolg von spezifischen Angeboten und Leistungen. Sozialpädagogische Prozesse sind aus ethischen und theoretischen Erwägungen und ebenso im Interesse ihrer Effizienz auf die Einbeziehung der Wünsche und Bedarfe tatsächlicher wie potenzieller Nutzer*innen angewiesen. Dazu bedarf es ausgewiesener und verlässlicher Verfahren und Aushandlungsprozesse in öffentlichen Institutionen.

Die AGJ hat in ihrem Positionspapier „Junge Menschen ernst nehmen! Die Vorzüge institutionalisierter Beteiligung und gelebter Beteiligungskultur auf Landesebene für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe erschließen“ sehr deutlich in dem hier beschriebenen Sinn konkrete „Gelingensfaktoren für den Aufbau und die kontinuierliche Verstetigung landesweiter Interessenvertretungen“ (AGJ 2020, S. 9 ff.) beschrieben.

Schließlich bleibt natürlich der Aspekt der Zugänglichkeit von Jugendhilfeleistungen von elementarer Bedeutung, d.h. Barrieren, die sich z.B. aus geschlechtsspezifischen, sprachlichen, sozialen oder bildungsabhängigen Faktoren ergeben, müssen reflektiert und in der Realisierung von Angeboten ausgeräumt werden, um allen jungen Menschen die Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu eröffnen. Der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer sozialpädagogischen Fachlichkeit kommt zudem die Aufgabe zu, die für Beteiligung und Engagement erforderlichen Kompetenzen zu fördern, nachhaltige Beteiligungsprozesse zu entwickeln und zu begleiten sowie als Mittlerin gegenüber Politik und Verwaltung zu fungieren.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2020): Junge Menschen ernst nehmen! (Positionspapier), Berlin
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ; Hg.) (2021): Reinhard Joachim Wabnitz: Das SGB VIII in kontinuierlicher Weiterentwicklung: die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzgebung von 2015 bis 2021, Berlin
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2022): Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können (Positionspapier). In: neue praxis Heft 3/2022, Lahnstein, S. 321-341
- Bernzen, Ch./Grube, Ch./Sitzler, R. (Hg.) (2018): Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Sozialwirtschaft. Baden-Baden
- BMFSFJ (Hg.) (1998): Zehnter Kinder- und Jugendbericht, Berlin
- BMFSFJ (Hg.) (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht, Berlin
- Deutscher Bundestag (2020): Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin (BT-Drucksache 19/24200)
- Dewe, B./Otto, H.-U. (2018): Professionalität. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit, München, S. 1203-1213
- DJI impulse (2021): Politische Bildung von Anfang an. Wie Kinder und Jugendliche Demokratie lernen und erfahren können. Hg. Vom Deutschen Jugendinstitut e.V., München, Heft 1
- FORUM Jugendhilfe (2021): Im Fokus – 16. Kinder- und Jugendbericht: Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Hg. von AGJ, Berlin, Heft 01
- Giddens, A. (1999): Der dritte Weg, Frankfurt/M.
- Kunkel, P.-Ch. (2022): Beratungspflichten des Jugendamtes. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Heft 4/2022, Köln, S. 137-139
- Lüders, Ch. (2021): Unterschätzte Räume politischer Bildung. In: FORUM Jugendhilfe Heft 01/2021, Berlin, S. 35-40
- Marquard, P. (2004): Rechte Minderjähriger – Perspektiven für eine Stärkung der Teilhabe und Beteiligung: In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), Heft 3/2004, Berlin; S. 414-430

- Marquard, P. (2018): Kommunale Sozialarbeit. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit, München, S. 851-863
- Marquard, P./Trede, W. (2018): Das zweigliedrige Jugendamt. In: Böllert, K. (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Band 1, Wiesbaden, S. 115-129
- Merchel, J. (2004): Der Jugendhilfeausschuss. Eine Untersuchung über seine fachliche und jugendhilfepolitische Bedeutung am Beispiel NRW. Weinheim und München
- Meysen, Th./Lohse, K./Schönecker, L./Smessart, A. (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Baden-Baden
- Nüsken, M. (2022): Die Reform des KJSG und die Erwartungen an die Praxis. In: FORUM Jugendhilfe Heft 03/2022, Berlin, S. 10-16
- Pape, D. (2022): Kinder- und Jugendbeteiligung auf dem Vormarsch. In: Journal für politische Bildung Heft 3/22, Frankfurt/M., S. 72-75
- Rasch, L. (2022): § 4a SGB VIII und seine Bedeutung für Care Leaver*innen. In: FORUM Jugendhilfe Heft 03/2022, Berlin, S. 25-31
- Rosenbauer, N./Schiller, U. (2015): Wenn man Veränderungen in der Sozialen Arbeit will, reicht es im Moment nicht aus, nur seinen Job zu machen. Ehrenamtliches Engagement in der Ombudschaft – Ergebnisse eines Projekts des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ). In: FORUM Jugendhilfe Heft 03/2015, Berlin, S. 52-57
- Schnurr, M. (2018): Partizipation. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit, München, S. 1126-1137
- Urban-Stahl, U. (2021): Beteiligung, Selbstvertretung und Ombudsstellen im KJSG. In: FORUM Jugendhilfe Heft 04/2021, Berlin, S. 32-37
- Verband Kinder- und Jugendarbeit e.V. (Hg.) (2020): Forum für Kinder- und Jugendarbeit Heft März 2020, Hamburg
- Wolff, M. (2021): Eigentlich nichts Neues ?! Beteiligung als pädagogisches Handlungsprinzip in Zeiten einer Pandemie. In: unsere jugend Heft 1/2021, München, S. 3-10

Dr. Peter Marquard; Bremen, 2022

Partizipation und Beteiligung: Nutzer*innen/Betroffene, Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe (nach dem SGB VIII / KJHG)

§ 2 KJHG: Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe

